



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 5 (S. 332-336)</b>
Titel	<b>Urkunden über Einführung einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	28.08.1839

### [S. 332] **Litt. A. Eidgenössische Erklärung.**

Der eidgenössische Vorort ist, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit der herzoglich-sachsen-coburg-gothaischen Staatsregierung, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha oder, umgekehrt, aus dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden contrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen // [S. 333] Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden contrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsätze soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatscassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Corporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Convention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte, Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Staatsregierung zwei Mal gleichlautend



ausgefertigte, Convention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beider- // [S. 334] seitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den acht und zwanzigsten August Eintausend achthundert neun und dreißig (1839).

Bürgermeister und Staatsrath des Cantons Zürich,  
als eidgenössischer Vorort;  
in deren Namen:  
Der Amtsbürgermeister,  
(L. S.) (sig.) J. J. Heß.  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,  
(sig.) Am-Rhyn.

#### **Litt. B. Herzoglich sachsen-coburg und gothaische Erklärung.**

Die herzoglich sachsen-coburg und gothaische Staatsregierung ist mit dem eidgenössischen Vororte, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Zwecke wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus den Herzogthümern Sachsen-Coburg und Gotha in die schweizerische Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden. // [S. 335]

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden contrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden contrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatscassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Corporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-



Convention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte, Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der herzoglich sachsen-coburg und gothaischen Staatsregierung und // [S. 336] der schweizerischen Eidgenossenschaft zwei Mal gleichlautend ausgefertigte, Convention soll, nach erfolgter Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Gotha, am 24. Januar 1838.

Herzogl. sachsen-coburg und gothaisches  
Ministerium,  
(L. S.) (sig.) von Carlowiz.  
(sig.) Hofmann.

Nachdem von dem Großen Rathe des Cantons Zürich unterm 3. April 1839 die Zustimmung zu der vorstehenden Uebereinkunft ausgesprochen worden, und solche nunmehr durch die von dem Vororte veranstaltete und den Ständen amtlich angezeigte Auswechselung für den Canton Zürich in Kraft getreten, haben wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich zum Behufe der Vollziehung verordnet:

Es sollen diese Staatserklärungen den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags, den 19. März 1840.

Der zweite Bürgermeister,  
J. J. Heß.  
Der erste Staatsschreiber,  
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/04.03.2016]